

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 13.20.43.01

Vorlage-Nr.	146/2016
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	entfällt
im Budget enthalten	entfällt
Auswirkung Finanzziel	entfällt
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	entfällt
Datum	01.11.2016

Informationsvorlage

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschaften und Vereinen

(LR)

(EKR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76.1 NKomVG		16.11.2016					
KT (Kreistag)	§ 138 NKomVG		16.11.2016					

Sachdarstellung:

Vertretung des Landkreises Peine in Unternehmen und Einrichtungen – § 138 NKomVG

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Kreistag gewählt. Neben der Gesellschafterversammlung betrifft diese Regelung vor allem die Mitgliederversammlungen von Vereinen und die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften.

Nach § 138 Abs. 2 NKomVG muss die Landrätin/der Landrat zu diesen Vertreterinnen und Vertretern zählen, sobald mehrere gewählt werden, es sei denn, dass sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist.

Dies gilt nach § 138 Abs. 3 NKomVG ebenso für Aufsichtsräte. Das hat zur Folge, dass die Landrätin/der Landrat einen Rechtsanspruch auf die Vertretungstätigkeit in den entsprechenden Gremien hat.

Infolge der Verpflichtung der Landrätin/des Landrates in Gremien vertreten zu sein, in denen der Landkreis mehr als eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, ergeben sich auch Konsequenzen für die übrigen Mitglieder der jeweiligen Gremien, da sich die zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend verringern.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich zusätzlich die Wahl von Verhinderungsvertretern für die Entsandten empfiehlt.

Weitere rechtliche Informationen aus § 138 NKomVG

Die Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises Peine in den Gesellschafterversammlungen oder einem einer Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, haben seine Interessen zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Kreistages gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle einer Weisung durch den Kreisausschuss oder Kreistag sind die Vertreterinnen/Vertreter verpflichtet, einheitlich zu handeln, auch wenn sie als Mitglieder des Kreisausschusses oder des Kreistages dagegen gestimmt haben. Liegt eine Weisung nicht vor, zu deren Erteilung der Kreisausschuss und Kreistag nicht verpflichtet sind, können die Vertreterinnen/Vertreter, orientiert an den Interessen des Kreises, eigenständig entscheiden.

Die Landrätin/der Landrat kann sich in allen Gremien durch Landkreisbedienstete vertreten lassen. Die Vertretung kommt im fakultativen Aufsichtsrat (= nicht zwingend vorgeschriebener Aufsichtsrat) nur dann in Betracht, wenn dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 52 Abs. 1 GmbHG). Über diese Vertretung entscheidet die Landrätin/der Landrat, nicht der Kreisausschuss oder Kreistag. Es ist jede Form der Vertretung denkbar, also auch eine ständige. Kreisbedienstete sind an die Anweisungen der Landrätin/des Landrates gebunden.

Der Landkreis ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihm das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden.

Die Vertreterinnen/Vertreter des Landkreises haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dies korrespondiert mit der Weisungsbefugnis des Kreisausschusses und des Kreistages. Der Unterrichtungspflicht unterliegen sowohl die Vertreterinnen/Vertreter in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat; die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (§§ 116, 93 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG) ist für die Aktiengesellschaft durch § 394 AktG in dem dafür erforderlichen Umfang eingeschränkt und kann für die GmbH durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden.

Werden Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat sie der Landkreis von der Schadenersatzverpflichtung freizustellen, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Landkreis regresspflichtig, wenn sie nach Weisung gehandelt haben.

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an den Landkreis keine abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Kreistag setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung fest. Der Beschluss wird nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Die beiden letzten Absätze gelten entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen sowie der kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, wenn das Mitglied in diese Organe nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist.

Kosten:

Durch den Beschluss entstehen Reisekosten, die in Abhängigkeit zum Umfang der erforderlichen Vertretungstätigkeit stehen (nicht konkret einzuschätzende Anzahl von Gesellschafterversammlungen pp.). Ferner fallen für die Teilnahmen der Landrätin/des Landrates und im Vertretungsfalle für die entsandten Kreisbediensteten anteilige Personalkosten an, zu deren Höhe hier ebenfalls keine verlässlichen Angaben gemacht werden können.